

# **FR\_GERICHTE 502 2021 180 vom 10. Januar 2022**

FR Kantonsgericht, 2022-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2021\\_180](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2021_180)

FR: FR\_GERICHTE 502 2021 180 du 10 janvier 2022

IT: FR\_GERICHTE 502 2021 180 del 10 gennaio 2022

## **Regeste**

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Nichtanhandnahmeverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. 322 Abs. 2 StPO; Art. 64 Bst. c JG). Es ist aufgrund der Vorakten nicht ersichtlich, wann die Nichtanhandnahmeverfügung vom 19. August 2021 der Beschwerdeführerin zugestellt wurde. Die am 30. August 2021 der Post übergebene Beschwerdeschrift gilt somit als rechtzeitig eingereicht.

### **E. 1.2**

Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Die Beschwerdeführerin macht Tötlichkeiten (wiederholt) geltend und hat am 26. Juni 2020 ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Privatklägerin zu beteiligen (act. 2025 f.). Sie ist somit zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO), was vorliegend der Fall ist. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeführerin bringt die unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie die Verletzung von Art. 310 StPO vor.

### **E. 1.5**

Die Strafkammer entscheidet ohne Verhandlung (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 8

### **E. 2.1**

Nach Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt

(Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz „in dubio pro durior“ (Art.

### **E. 2.2**

In der Nichtanhandnahmeverfügung vom 19. August 2021 hält die Staatsanwaltschaft fest, dass gestützt auf die Aussagen der Zeugen erstellt sei, dass die besagte tätliche Auseinandersetzung von der Beschwerdeführerin ausging und sich B. \_\_\_\_\_ mit dem Festhalten an der Beschwerdeführerin gegen deren Angriff und einen Sturz wehrte. Das Festhalten an Körper, T-Shirt oder Haaren könne u.U. den Straftatbestand der Tötlichkeiten zwar erfüllen, jedoch habe B. \_\_\_\_\_ damit auf die Schläge der Beschwerdeführerin reagiert und ihr Verhalten sei somit nicht rechtswidrig gewesen. In Bezug auf das fotografierte Haarbüschel, könne nicht erstellt werden, ob dieses bei diesem Vorfall ausgerissen wurde. Im Arztbericht des Inselspitals werde dahingehend keine Feststellung erwähnt. Sofern B. \_\_\_\_\_ die Haare beim Festhalten tatsächlich ausgerissen hätte, werde auf die Ausführungen zur Abwehr des Angriffes verwiesen. Betreffend die fotografisch festgehaltenen Hämatome am rechten Schienbein der Beschwerdeführerin, habe B. \_\_\_\_\_ abgestritten, dafür verantwortlich zu sein. Es könne in der Tat sein, dass diese Hämatome im Zuge der Rangelei durch Kontakt der Schienbeine entstanden seien, ohne dass es gezielte oder absichtliche Schläge gab. Da sich der Vorfall zudem unmittelbar bei einem Geländer abspielte, bestehe ebenfalls die Möglichkeit, dass das Schienbein bei der Auseinandersetzung gegen einen Pfosten des Geländers stiess. Von den Zeugen seien ausserdem keine Schläge seitens B. \_\_\_\_\_

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 mit einem Stein gegen das Schienbein der Beschwerdeführerin beobachtet worden, weshalb für diesen Vorwurf der Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt werden könne.

### **E. 2.3**

Es bestehen Fotos und Berichte von Verletzungen beider Beteiligten (act. 2036 ff., 2039 ff., 9025 ff.). Weitere objektive Beweismittel liegen keine vor. Die Aussagen beider Beteiligten und zweier Nachbarn (C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_) bilden zurzeit die einzigen subjektiven Beweismittel. Diese Aussagen stehen sich teilweise und insbesondere was die Handgreiflichkeiten zwischen B. \_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführerin betrifft diametral gegenüber. Zu bemerken ist, dass C. \_\_\_\_\_ erst dazu kam, als die physische Auseinandersetzung schon im Gang war. D. \_\_\_\_\_ beobachtete ihrerseits die Ereignisse vom Küchenfenster aus. Die Beschwerdeführerin sagte aus, dass B. \_\_\_\_\_ aufgrund einer verbalen Auseinandersetzung aggressiv geworden sei, sie deshalb am Pferdeschwanz gepackt habe und ihr anschliessend den Kopf hinuntergedrückt habe. Daraufhin habe auch sie B. \_\_\_\_\_ an den Haaren festgehalten (act. 2005 Z. 17 ff.). Diese Aussagen decken sich mit jener von C. \_\_\_\_\_, die beiden Beteiligten hätten sich an den Haaren gerissen (act. 2021 Z. 7 f.) und die Haare der Beschwerdeführerin seien nach der Auseinandersetzung zerzaust gewesen (act. 2021 Z. 29 f.). Anders schilderten B. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ die Situation. Übereinstimmend gaben sie an, dass die körperliche Auseinandersetzung von der Beschwerdeführerin ausgegangen sei. B. \_\_\_\_\_ sagte aus, dass sie mit der Beschwerdeführerin habe reden wollen, diese sie jedoch direkt an den

Haaren gepackt habe und ihr mehrere Schläge ins Gesicht, den Kopf und den Thorax verpasst habe (act. 2014 Z. 22 ff.). D. \_\_\_\_\_ erwähnte anlässlich ihrer Einvernahme als Auskunftsperson ebenfalls Schläge seitens der Beschwerdeführerin gegenüber B. \_\_\_\_\_ (act. 2024 Z. 15 ff.). Die Beschwerdeführerin hingegen gab an, sie habe B. \_\_\_\_\_ am Gesicht weggedrückt, um sich zu befreien; sie habe sie nicht geschlagen (act. 2005 Z. 29). Schliesslich äusserte B. \_\_\_\_\_ als Einzige, sie sei von der Beschwerdeführerin gewürgt worden (act. 2014 Z. 23) und die Beschwerdeführerin habe versucht, ihren Kopf an der Latte des Geländers aufzuschlagen (act. 2014 Z. 23 ff.). Die Beschwerdeführerin erwähnte weiter, B. \_\_\_\_\_ habe sie mit einem Stein am Unterschenkel geschlagen, wovon sie Hämatome erlitten habe (act. 2005 Z. 24 und act. 2019 Z. 62 f.). B. \_\_\_\_\_ hingegen verneinte auf Frage anlässlich ihrer Einvernahme, die Beschwerdeführerin geschlagen zu haben. Sie sagte nichts von einem Stein, wurde aber auch nicht mit diesem Vorwurf konfrontiert (act. 2010 Z. 45). Auch C. \_\_\_\_\_ wurde nicht betreffend die Aussage der Beschwerdeführerin, B. \_\_\_\_\_ hätte sie mit einem Stein geschlagen, einvernommen. D. \_\_\_\_\_ hingegen gab an, dass B. \_\_\_\_\_ während der Auseinandersetzung etwas wie einen Schlüsselbund in der Hand gehalten habe, aber keinen Stein (act. 2024 Z. 27 ff.). B. \_\_\_\_\_ sagte weiter aus, die Beschwerdeführerin habe sie gestossen und hinter ihr sei eine Böschung gewesen. Deshalb habe sie sich am T-Shirt und den Haaren der Beschwerdeführerin festhalten müssen. Sie habe Angst um ihr Leben gehabt und dies sei die einzige mögliche Position gewesen, um zu überleben (act. 2010 Z. 41 ff.). Auf die Frage, ob B. \_\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin geschlagen oder sich gewehrt habe, erklärte D. \_\_\_\_\_, dass B. \_\_\_\_\_ sich irgendwo an der Beschwerdeführerin festgehalten habe («Ein paar Meter hinter B. \_\_\_\_\_ geht es den Hang hinunter und ein Gedanke war, dass sie hoffentlich nicht hinunterfällt»); act. 2024 Z. 19 ff.). Die Beschwerdeführerin hingegen gab an, B. \_\_\_\_\_ habe sie festgehalten und habe einfach nicht loslassen wollen. Sie habe nicht mehr gewusst, wie sie loskommen könne und habe B. \_\_\_\_\_ dann am Gesicht weggedrückt (act. 2005 Z. 26 ff.). C. \_\_\_\_\_ erwähnte einzig, die beiden Beteiligten hätten sich gegenseitig an den Haaren gerissen («Als ich bei B. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 war, habe ich [...] ihnen (auf Deutsch) gesagt, sie sollen sich loslassen und sie sollen aufhören. Als sie nicht reagiert haben, habe ich sie auseinandergestossen. Dann haben sie auch losgelassen, weil sie gemerkt haben, dass jemand da ist. Beide waren sehr aber noch sehr in Rage. Was ich gesehen habe, ist, dass die Treppe und das Geländer in der Nähe war und ich wollte nicht, dass etwas passiert. Als ich sie auseinandergestossen hatte, waren etwa 2-3 Meter dazwischen. Sie haben sich noch weiter angeschrien und beleidigt und sobald die eine wieder einen Schritt auf die andere machen wollte, ging ich wieder dazwischen. Wenn ich weggegangen wäre, hätten sie sicher weiter gestritten. Und so habe ich gewartet (...)»; act. 2021 Z. 12 ff.). Es liegt zurzeit kein Situationsplan respektive eine Skizze des Tatorts vor. Unklar ist daher namentlich, ob sich die Auseinandersetzung am Geländer oder davon entfernt abgespielt hat und somit auch, ob die Hämatome am Unterschenkel der Beschwerdeführerin durch das Gerangel am Geländer, bzw. von einem Pfosten herkommen könnten oder nicht. Obschon sie aussagte, die Beschwerdeführerin habe ihren Kopf am Geländer aufschlagen wollen (act. 2014 Z. 24), gab B. \_\_\_\_\_ an, während der körperlichen Auseinandersetzung sei kein Geländer zwischen den beiden Beteiligten gewesen (act. 2009 Z. 14 f.). D. \_\_\_\_\_ hingegen erklärte, die Beschwerdeführerin und B. \_\_\_\_\_ seien bei dem Streit durch ein Geländer getrennt gewesen (act. 2024a Z. 40). C. \_\_\_\_\_ wurde dazu nicht befragt (act. 2004 ff.),

erwähnte jedoch, dass das Gelände «in der Nähe» war (act. 2021 Z. 18). Auch über die Anwesenheit diverser Drittpersonen sind sich die Einvernommenen uneinig. Während die Beschwerdeführerin und B.\_\_\_\_\_ übereinstimmend aussagen, E.\_\_\_\_\_ sei während der Auseinandersetzung präsent gewesen (act. 2009 Z. 24 und 2006 Z. 31 f.), gibt C.\_\_\_\_\_ an, er habe ihn erst am Schluss gesehen, als B.\_\_\_\_\_ wieder ins Haus gegangen sei (act. 2021 Z. 26 f.). B.\_\_\_\_\_ hielt zudem fest, auch die Nachbarin, F.\_\_\_\_\_, habe die gesamte Auseinandersetzung gesehen (act. 2009 Z. 24 f.). Die Beschwerdeführerin erwähnte sodann die Anwesenheit der Ehefrau von E.\_\_\_\_\_ (act. 2006 Z. 31 f.), während D.\_\_\_\_\_ angab, die Ehefrau von E.\_\_\_\_\_ sei zumindest am Ende der Auseinandersetzung präsent gewesen (act. 2024a Z. 47 f.).

#### **E. 2.4**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Aussagen der Anwesenden teilweise widersprüchlich und unvollständig sind. Weitere Personen, die die Situation gemäss den obgenannten Aussagen der Anwesenden beobachtet haben könnten, wie F.\_\_\_\_\_ und die Ehegatten E.\_\_\_\_\_, wurden bisher nicht befragt. Die Verletzungen beider Beteiligten sind zwar dokumentiert, aber deren Entstehung nicht eindeutig erklär- und nachvollziehbar. Insgesamt ist der Sachverhalt nicht klar und rechtsgenügend erstellt, womit nicht offensichtlich ist, wie die Handlungen von B.\_\_\_\_\_ zu würdigen sind. Die bisherigen Ermittlungen lassen somit zum jetzigen Zeitpunkt keinen endgültigen Ausschluss strafbarer Handlungen seitens B.\_\_\_\_\_ zu, womit die Staatsanwaltschaft in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" keine Nichtanhandnahme erlassen durfte. Die Verfügung vom 19. August 2021 ist daher aufzuheben und die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Aufgrund des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens wird das Gesuch um Sistierung gegenstandslos. 3. 3.1. Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Gemäss Art. 417 StPO können die Verfahrenskosten und Entschädigungen bei Säumnis oder anderen fehlerhaften Verfahrenshandlungen, ungeachtet

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 des Verfahrensausgangs, der verfahrensbeteiligten Person auferlegt werden, die sie verursacht hat. Nach Art. 417 StPO kann die Strafbehörde bei Säumnis und anderen fehlerhaften Verfahrenshandlungen namentlich die Verfahrenskosten ungeachtet des Verfahrensausgangs der verfahrensbeteiligten Person auferlegen, die sie verursacht hat. Die objektive Verletzung von Verfahrenspflichten reicht aus, ein schuldhaftes Verhalten ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist jedoch, dass zwischen der Verletzung der Verfahrenspflicht und den Verfahrenskosten ein Kausalzusammenhang besteht. Nur die adäquat durch die fehlerhafte Verfahrenshandlung verursachten Kosten können unabhängig vom Prozessausgang der verfahrensbeteiligten Person, welche sie verursacht hat, auferlegt werden (Urteil BGer 6B\_738/2015 vom 11. November 2015 E. 1.4.2 m. H.). Zweck dieser Bestimmung ist die Garantie eines zügigen und geordneten Verfahrensablaufs (vgl. Urteil BGer 6B\_5/2013 vom 19. Februar 2013 E. 2.4). Art. 417 StPO ist als eine «Kann»-Bestimmung konzipiert. Der Strafbehörde steht es daher frei, von einer Kostenaufgabe an einen fehlerhaft handelnden verfahrensbeteiligten abzugehen, wenn ihr dies als recht und billig erscheint. Wendet sie aber Art. 417 StPO an, hat sie der fehlerhaft handelnden Person das rechtliche Gehör zu gewähren. In ihrer Stellungnahme vom 10. Dezember 2021 zur Beschwerde verlangt B.\_\_\_\_\_, dass die Verfahrenskosten A.\_\_\_\_\_ aufzuerlegen seien, denn diese habe durch fehlerhaftes

Verhalten das vorliegende Beschwerdeverfahren eingeleitet. So habe die Staatsanwaltschaft A. \_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 12. Juli 2021 über den Abschluss der Untersuchung und insbesondere über die Nichtanhandnahme des Verfahrens gegen B. \_\_\_\_\_ informiert und ihr eine Frist zur Stellung von Beweisanträgen eingeräumt. Diese Frist habe A. \_\_\_\_\_ unbenutzt verstreichen lassen. B. \_\_\_\_\_ hält fest, dass bei fristgerechter Formulierung der Beweisanträge das vorliegende Beschwerdeverfahren vermutlich nicht nötig gewesen wäre. Das Beschwerdeverfahren sei somit einzig durch das fehlerhafte Verhalten von A. \_\_\_\_\_ eingeleitet worden, womit die Verfahrenskosten und Entschädigungen ungeachtet des Verfahrensausgangs von A. \_\_\_\_\_ zu tragen seien. Entgegen der Ansicht von B. \_\_\_\_\_ hat A. \_\_\_\_\_ die Frist zur Stellung von Beweisanträgen nicht unbenutzt verstreichen lassen. Vielmehr hat sie am 13. Juli 2021 per Mail zum Ausdruck gebracht, dass sie weitere Untersuchungshandlungen, insbesondere Einvernahmen wünscht (act. 9018). Sie hat zudem Fotografien ihres Beins eingereicht. Es liegen somit keine fehlerhaften Verfahrenshandlungen, bzw. verspätetes Stellen von Beweisanträgen vor, womit Art. 417 StPO nicht zur Anwendung kommt. 3.2. Vorliegend wird die Beschwerde gutgeheissen, sodass die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 600.- (Gerichtsgebühr: CHF 500.-; Auslagen: CHF 100.-) in Anwendung von Art. 428 StPO dem Staat Freiburg aufzuerlegen sind. Die von der Beschwerdeführerin geleistete Sicherheit im Umfang von CHF 600.- ist dieser nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. 3.3. Die Beschwerdeführerin als Privatklägerin hätte grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung. In ihrer Beschwerdeschrift schliesst sie jedoch einzig auf Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung für ihre Aufwendungen in diesem Verfahren, ohne diese zu beziffern und zu belegen, wie dies Art. 433 Abs. 2 StPO verlangt. Ihr ist somit keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Urteil BGer 6B\_1345/2016 vom 30. November 2017 E. 7.2).

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Nichtanhandnahmeverfügung vom 19. August 2021 wird aufgehoben und die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.- (Gerichtsgebühr: CHF 500.-; Auslagen: CHF 100.-) werden dem Staat Freiburg auferlegt. Die von A. \_\_\_\_\_ geleistete Sicherheit im Umfang von CHF 600.- ist dieser nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 10. Januar 2022/cgo Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

## **E. 5**

Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 310 Abs. 2, 319 Abs. 1 sowie Art. 324 Abs. 1 StPO). Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Der Grundsatz „in dubio pro durior“ ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände handzuhaben. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz verfügen insoweit über einen gewissen Spielraum. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren

eröffnet werden. Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Mithin können die fraglichen Tatbestände als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer unglaubhaften Strafanzeige, wenn sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen liessen oder wenn das Opfer seine belastende Aussage im Laufe des Ermittlungsverfahrens glaubhaft widerrief. Die Staatsanwaltschaft eröffnet hingegen eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Ebenso wenig darf ein Verfahren eingeleitet werden, um Verdacht schöpfen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (u.a. BGE 138 IV 86 E. 4.1 ff.; 137 IV 285 E. 2.2 f.; Urteil BGer 6B\_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; jeweils m.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.